

Revision des Reglements der Evang. Synode des Kantons Thurgau über den Fonds zur Mitfinanzierung von Aufgaben der Diakonie, der kirchlichen Jugendarbeit und des Gemeindebaus

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das geltende Reglement zum Mitfinanzierungsfonds datiert aus dem Jahr 2012. Es hat sich weitestgehend bewährt, und es ermöglicht unkompliziert die Unterstützung insbesondere innovativer Projekte. Der Bestand des Fonds belief sich Ende 2021 auf Fr. 886'000.-. Über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds wurde der Synode jährlich Bericht erstattet.

Das Reglement enthält ein paar (wenige) Dinge, die nicht ganz praktikabel sind und einer Vereinfachung oder Klärung bedürfen. Eine Revision legt sich zum jetzigen Zeitpunkt aber vor allem deshalb nahe, weil dieser Fonds zu einem wichtigen Instrument der Innovationsstelle "Startup Kirche" werden soll. Dies muss gesetzlich sauber erfolgen.

Der Kirchenrat schlägt, auch wenn nicht alle Paragraphen von Änderungsanträgen betroffen sind, eine Totalrevision vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind kursiv gekennzeichnet. Zu den wichtigsten seien hier ein paar Erläuterungen gegeben:

Zu § 3

Gelder aus dem Mitfinanzierungsfonds sollen immer an klar umrissene Trägerorganisationen gehen (nicht einfach Zahlungen an Privatpersonen). Denkbar ist aber, dass durch die Arbeit von der Inhaberin der Startup-Kirche-Stelle initiative neue Gruppen ins Blickfeld kommen, die eine Unterstützung verdienen. Diese müssen sich als Trägerorganisation formieren (am ehesten wohl als Verein), das muss aber nicht direkt eine "kirchliche" Trägerorganisation sein, die Umschreibung "kirchennahe" würde genügen.

Zu § 4 und § 5

Die Begriffe "Projekte" und "Stellen" sowie "Starthilfe" und "Anschubfinanzierung" sollen sauber auseinandergelassen werden. Von "Anschubfinanzierung" soll nur noch im Zusammenhang mit Stellen gesprochen werden.

Die strikte Beschränkung auf drei Jahre soll bei der Anschubfinanzierung von Stellen beibehalten werden. Hingegen sollen bei Starthilfen für Projekte während längerer Zeit Beiträge gewährt werden können, und zwar dann, wenn die Gesuchsteller nachweisen können, dass der Selbstfinanzierungsgrad steigt. Projekte stehen nach drei Jahren häufig nicht komplett auf eigenen Beinen. Ein völliges Versiegen der Beiträge der Kantonalkirche könnte ein unerwünschtes vorzeitiges Ende des Projekts bedeuten.

Zu § 6

Beiträge an Bauten grundsätzlich auszuschliessen, kann u.U. ein zu enges Korsett

bedeuten. Gut möglich, dass via Stelleninhaberin einmal eine Empfehlung für die Unterstützung der Einrichtung eines Raums (Renovation, Ausstattung) kommt, der einer initiativen Gruppe im Sinne von "Startup Kirche" dient.

Die Formulierung von Gesuchen und deren Beurteilung erfordern Ressourcen, sowohl bei den Antragstellern als auch bei der Kantonalkirche. Damit zwischen Betrag, der ausbezahlt wird, und Aufwand für die Bearbeitung kein Missverhältnis entsteht, soll ein Mindestbetrag definiert werden.

Zu § 8, Abs. 2

Der Fonds wird intern verzinst, in den letzten Jahren war das mit 0,5% der Fall. Die 6% des Kapitals ergeben zusammen mit den Zinsen derzeit ein jährliches Potenzial von Beiträgen in der Höhe von knapp Fr. 60'000.-. Wenn nur 30% davon für ein einzelnes Projekt gesprochen werden kann, sind das max. Fr. 18'000.-. Unter gewissen Umständen müsste der Spielraum für den Kirchenrat bei seinen Entscheiden aber grösser sein. Er schlägt darum eine Erhöhung auf 50% vor.

Zu § 9, Abs. 2

Der Rhythmus für Anträge und Entscheide muss nicht künstlich festgelegt werden. Er wurde, aus Gründen der Effizienz, von Anfang an nicht konsequent eingehalten.

Zu § 10

Der Kirchenrat soll frei sein, wen er für die administrative Bearbeitung und Vorprüfung einsetzt (bis jetzt war es im Wesentlichen das Präsidium).

In Zukunft wird es Projekte geben, für deren Unterstützung die Gesuche via Inhaberin der Startup-Stelle beim Kirchenrat eingehen. Da soll sie auch gleich eine Stellungnahme verfassen.

Wenn es nicht um Projekte von Dritten geht, sondern um Projekte der Stelle selbst, sollen die Genehmigung des Projekts und die Finanzierung desselben im gleichen Entscheid des Kirchenrates erfolgen.

Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf das Geschäft einzutreten, das Reglement durchzuberaten und das geänderte Reglement auf 1. Sept. 2022 in Kraft zu setzen.

Frauenfeld, 23. März 2022

EVANG. KIRCHEBRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi